



Trinkwasserverordnung 2011 (TrinkwV)

Merkblatt über die neuen Pflichten für Hauseigentümer und -verwalter

Mit der neuen Trinkwasserverordnung, die ab 1. November 2011 in Kraft tritt, sind wesentliche Änderungen zu beachten, speziell bei "gewerblicher Tätigkeit", die als Begriff neu eingeführt wurde. Darunter versteht man insbesondere den vermieteten Wohnraum. Damit sind nahezu alle Mehrfamilienhäuser, die nicht nur von den Eigentümern bewohnt werden, von diesen Änderungen betroffen.

Information

vom

**Fachverband Sanitär-,
Heizungs- und Klimatechnik
Bayern**

www.haustechnikbayern.de

Trinkwasser, das Lebensmittel Nummer 1, ist in allen Bereichen des alltäglichen Lebens notwendig. Es dient zum Trinken, Kochen und zur Zubereitung von Speisen. Es ist erforderlich zur Körperpflege und -reinigung, zur Reinigung von Gegenständen und zu anderen häuslichen Zwecken. Der besonders hohe Qualitätsstandard und -anspruch sowie die Sicherung dessen, sind in der Trinkwasserverordnung festgelegt.

➔ Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der TrinkwV gelten als erfüllt, wenn mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (bei Planung, Bau, Änderung, Betrieb und Instandhaltung). Zusätzlich müssen die Grenzwerte für mikrobiologische/chemische und Indikatorparameter (z.B. Geruch oder Trübung) eingehalten werden (TrinkwV §§ 5-7). Daraus ergibt sich u.a.:

- An Trinkwasser-Installationen dürfen nur Fachleute arbeiten.
- Sie sind mindestens jährlich zu warten (insbesondere Filter mehrmals/Jahr).
- Trinkwasser-Installationen sind regelmäßig zu betreiben, Stagnationen sind zu vermeiden, z.B. durch regelmäßige Benutzung der Zapfstellen.
- Die Temperatur am Trinkwassererwärmer ist auf 60°C einzustellen.
- Werkstoffe und Materialien (z.B. für Leitungsrohre, Wasserhähne etc.), die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Trinkwasser-Installationen müssen von Nichttrinkwasseranlagen durch spezielle Maßnahmen (Sicherheitseinrichtungen nach DIN EN 1717) getrennt sein. Das betrifft z.B. das Befüllen der Heizungsanlage oder Regenwassernutzungsanlagen.
- Nichttrinkwasseranlagen: Entnahmestellen sind dauerhaft zu kennzeichnen, bei Verwechslungsgefahr sind sie vor Gebrauch zu sichern.
- Unterschiedliche Versorgungssysteme (Trinkwasser / Nichttrinkwasser) sind dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Empfehlenswert ist, vorhandene Trinkwasser-Installationen in bestehenden Gebäuden hinsichtlich der aktuellen Anforderungen zu prüfen und zu bewerten. Hierzu zählen z.B. Feuerlöschleitungen „nass“, Befüllung von Heizungsanlagen durch Anschluss an das Leitungswassernetz etc.

➔ **Anzeigepflichten bei Inbetriebnahme, Veränderung oder Stilllegung**

Bei der Errichtung und Änderung von Trinkwasser-Installationen in Mehrfamilienhäusern, in denen sich eine Großanlage (Trinkwassererwärmer mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle) zur Trinkwassererwärmung befindet, sind folgende Zeiträume für eine Anzeige, d.h. die Meldung, bei dem zuständigen Gesundheitsamt einzuhalten:

- mindestens 4 Wochen vorher bei erstmaliger Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme,
weiter
- mindestens 4 Wochen vorher bei baulichen oder betriebstechnischen Veränderungen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben können,
sowie
- innerhalb von 3 Tagen bei Stilllegung.

Bereits bestehende Gebäude, in denen sich eine Großanlage befindet, sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

➔ **Untersuchungs – und Aufzeichnungspflichten**

Alle Hauseigentümer/Vermieter und Hausverwalter sind dazu verpflichtet, bei Großanlagen zur Trinkwassererwärmung (Definition siehe oben) 1 x jährlich systemische Untersuchungen, d.h. an mehreren repräsentativen Probennahmestellen, auf **Legionellen** von zugelassenen Prüflaboren durchführen zu lassen, wenn Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu "Vernebelungen von Trinkwasser" kommt, vorhanden sind. Für geeignete Probennahmestellen hat der Betreiber zu sorgen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt binnen 2 Wochen mitzuteilen und 10 Jahre aufzubewahren.

➔ **Anzeige – und Handlungspflichten bei Nichteinhaltung der Anforderungen**

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und über die sofort einzuleitenden Maßnahmen zur Ursachenklärung und Abhilfe zu unterrichten.

➔ **Pflicht zur Information der Verbraucher**

Hauseigentümer und Verwalter müssen Verbraucher, d.h. die Mieter, in gewerblichen Gebäuden über die Qualität des Trinkwassers (Trinkwasseranalyse), verwendete Aufbereitungsmittel (Aufzeichnungspflicht 6 Monate) oder Untersuchungsergebnisse schriftlich oder durch Aushang informieren.